

## **WICHTIGE ÄNDERUNGEN IN DEN ZUSTÄNDIGKEITEN DER FINANZÄMTER AB 1. JANUAR 2016**

Am 1. Januar 2016 ändern sich die Zuständigkeiten der Finanzämter für einige der sog. großen Steuerpflichtigen.

Diese Änderungen haben vor allem zum Ziel, die spezialisierten Finanzämter auf die Betreuung der Steuerpflichtigen zu fokussieren, die komplizierte Geschäfte abwickeln.

Ein Teil der großen Steuerpflichtigen wird von dem sog. spezialisierten Landesfinanzamt (poln. KWUS) betreut. Diese Rolle übernimmt das Erste Finanzamt von Masowien in Warschau. Außerdem wird es weiterhin 19 andere spezialisierte Finanzämter geben, deren Zuständigkeitsbereich sich auf einzelne Woiwodschaften erstrecken wird.

KWUS wird für folgende Rechtsträger zuständig sein:

- steuerliche Organschaften und Gesellschaften eines Konzerns,
- staatliche Banken und Banken in Form der Aktiengesellschaften,
- Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen,
- Einheiten, die aufgrund des Gesetzes über Handel mit Finanzinstrumenten, des Gesetzes über Investitionsfonds und über Organisation und Funktion der Rentenfonds tätig sind,
- natürliche und juristische Personen bzw. Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die im letzten Steuerjahr Nettoumsatzerlöse im Wert von mind. 50 Mio. EUR erzielt haben (ausgenommen öffentliche Hochschulen, Forschungsinstitute, selbständige öffentliche Krankenhäuser, kommunale Betriebe).

Die sonstigen spezialisierten Finanzämter werden für die folgenden Rechtsträger zuständig sein:

- Genossenschaftsbanken,
- genossenschaftliche Spar- und Kreditkassen,
- Niederlassungen bzw. Vertretungen ausländischer Unternehmen,
- natürliche und juristische Personen bzw. Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die im letzten Steuerjahr Nettoumsatzerlöse im Wert von mind. 3 Mio. EUR, jedoch nicht mehr als 50 Mio. EUR erzielt haben.

Wichtig ist, dass im Vergleich zu den aktuell geltenden Bestimmungen die spezialisierten Finanzämter nicht für Unternehmen mit sog. ausländischer Kapitalbeteiligung und Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von fremden Steueransässigen geleitet werden, zuständig sein werden, es sei denn, die o.g. Grenzwerte werden überschritten.

Die Änderung der Zuständigkeiten soll grundsätzlich von Amts wegen erfolgen. Somit müssten die Steuerpflichtigen keine NIP-Änderungsmeldungen einreichen.

Die bereits genannten Änderungen sind im Entwurf der Verordnung des Finanzministers vom 15. September 2015 zur Bestimmung der Kategorien von Steuerpflichtigen und Steuerzahlern, die vom

Vorsteher eines anderen Finanzamtes, als das örtlich zuständige zu betreuen sind, vorgesehen.

Der Entwurf der Verordnung wird derzeit begutachtet. Er soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

**Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

**Biuro w Warszawie**

Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*